

Protokoll der 9. Sitzung des 50. Studierendenparlaments der Universität Siegen vom 21.03.2023

Beginn: 18:15 (US-S 002)

Protokoll: Moritz Rossmann

Anwesende:

★**ZAK:** Eve Obier, Felix Retza, Julius Viesel, Marie Jung

Campus Grün: Luca Hermsen, Franziska Brandt, Jan Leon Graca dos Santos, Merle Hübbe, Lorenz van Overloop

DIE LISTE: Marius Wötzel

Internationale Liste: Hüseyin Acar, Baki Serioğlu

Juso HSG: Robert Bingener, Jacob Önder, Thilo Mathis

Listenlos: Viktoria Hauk, Malte Moeller

Entschuldigt:

★**ZAK:** Mats Menn

Campus Grün: Ramona Heidt

DIE LISTE: Aaron Kups

Internationale Liste: Bünyamin Dilik, Atakan Aydoğan, Halil Özalp

Juso HSG: Mohammed Eibo, Pascal Auer

Listenlos: Mirco Balkhausen

Asta-Referent*innen:

Nicht Mandatstragende: Albert Schefer, Isabel Gunesch, Sebastian Zachrau, Louisa Klein, Malou Döppers

Entschuldigt: Jenny Lamb, Jana Sticher, Peter Ewert, Rahma Rafaat, Iskander El Arbi

Gäste: Moritz Rossmann, Timo

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1 Regularien

TOP 2 Berichte

TOP 3 Protokolle

TOP 4 Anwaltsschreiben

TOP 5 Antrag Kultkaff Tontechnik

TOP 6 Umstellung Studierendenwerk

TOP 7 Vertrag Semesterticket

TOP 8 Finanzierung Wahl

TOP 9 Wahl StuPa-Sprecherin

TOP 10 Termine

TOP 11 Sonstiges

//Beschlussprotokoll und Anträge sind vollständig im Anhang beigefügt//

TOP 1 Regularien

- Jana Sticher lässt verlauten, dass sie mit sofortiger Wirkung von ihrem Nachrückmandat zurücktritt
- Lukas Schaub tritt ebenso von seinem Mandat zurück
- Viktoria Hauk¹ tritt zum 31.03.2024 von ihrem Mandat zurück und damit auch ihrem Posten als StuPa-Sprecherin

- Bevor die TO² beschlossen werden kann, muss ein*e Protokollant*in bestimmt werden, hierzu meldet sich Moritz Rossmann freiwillig. Da sich niemand anders meldet ergibt sich folgendes Votum:

(16 JA/0 NEIN/0 Enthaltungen)

- Damit ist Moritz Rossmann für diese Sitzung der offizielle Protokollant.

¹ Weiterhin Vicky genannt

² Tagesordnung

- Marius beantragt, dass der TOP³ 9 , nach vorne verschoben wird auf TOP 3, da er ungerne allein eine Sitzung leiten möchte, und sieht, dass viele Menschen vorher gehen, würden
- Es gibt keine Gegenrede, damit ist es angenommen
- Robert beantragt, aus einer gleichen Begründung und der Dringlichkeit des Antrages, dass TOP 7 auf TOP 3 verschoben wird, und der neue TOP 3 auf TOP 4
- Es gibt keine Gegenrede also wird dies angenommen

// Lorenz van Overloop kommt 18:25 Uhr//

- Das StuPa⁴ votiert die so geänderte Tagesordnung, die nun wie folgt lautet:

TOP 1 Regularien

TOP 2 Berichte

TOP 3 Vertrag Semesterticket

TOP 4 Wahl StuPa-Sprecherin

TOP 5 Protokolle

TOP 6 Anwaltsschreiben

TOP 7 Antrag Kultkaff Tontechnik

TOP 8 Umstellung Studierendenwerk

TOP 9 Finanzierung Wahl

TOP 10 Termine

TOP 11 Sonstiges

(17 JA/0 NEIN/0 Enthaltungen)

- Damit ist die TO angenommen

TOP 2 Berichte

- Eve berichtet von der letzten Veranstaltung in der Bücherkiste, dass es wirklich gut besucht war, ca. 60 Menschen, auch außerhalb Siegens waren anwesend
- Die letzte Pizza and Politics Veranstaltung hatten 30-40 Menschen besucht, auch diese Veranstaltung war gut und hat für die Zukunft viel Potential
- Lou berichtet, dass die parallellaufende Veranstaltung, die ein Training gegen rechte Parolen bietet, als Nachfolge Veranstaltung der Demonstrationen gegen rechts zu sehen ist. Die Veranstaltung hat ca. 21 Besucher und findet am nächsten Tag ebenso statt

³ Tagesordnungspunkt

⁴ Studierenden Parlament

- Sebastian berichtet für das Referat Finanzen, dass ungeplant alles länger gedauert habe, allerdings habe das Dezernat Eins, dem Rektorat alles vorgelegt und alle seien glücklich.
 - Am Nachtragshaushalt würde er weiterarbeiten, aber auch dies dauert länger als gedacht
-
- Robert berichtet, dass man sich mit der Leitung der Flexi⁵ und dem Studierenden-Werk zusammengesetzt habe, um die Zukunft dieser zu Besprechen
 - Auch habe man einen Termin mit der Uni gehabt, zum Thema Campus-App, bisher würde diese vom Anbieter Uni-Now von der Uni angestrebt. Diese stammt aus Magdeburg und ist dort Uni nah, den ersten Kontakt hatten die App-Entwickler 2019 gesucht. Bisher hätten 62 Unis diese App, davon seien allerdings nur Sechs auch von der örtlichen VS⁶ unterstützt, man würde jetzt auf die VSen zugehen und weiter recherchieren, was die Gründe hierfür sind
 - Weiterhin seien die Härtefall-Anträge im nächsten Semester Online auszufüllen und seien ab jetzt geöffnet. Es würden viele Anträge erwartet, da nach dem Ende der letzten Antragsfrist noch zahlreiche Studierende den Kontakt gesucht haben
-
- Luca berichtet für das FCLR⁷, dass man gemerkt habe, dass gleichzeitig das Fusion-Festival sei, man sich also für einen Neuen Termin umgucken müsse, am nächsten Tag sei das Nächste Treffen, bei dem man darüber reden wolle
-
- Marius berichtet von der Planung des Sommerfester der VS, das man den 07.06.2024 oder den 08.06.2024 auserkoren habe, aber eher zum 07.06 tendieren würde. Man würde jetzt mit der Detailplanung starten
-
- Malte berichtet, dass die Satzungsarbeitsgruppe gestartet sei, und lädt alle ein, wenn Interesse bestände, dazu zu kommen
-
- Vicky fragt nach, ob alle ihre AE⁸ bekommen haben und als dies bejaht wird, fragt sie weiter warum dann, die AEs für das StuPa-Präsidium nicht gekommen sind und fragt was los ist
 - Sebastian fragt, ob damit der 22.02 gemeint sei, vermutlich sei dies, da er von Anni übernommen habe alles mit Veröffentlichung des Protolles zu überweisen, einige Zahlungen haben sich allerdings verzögert, und es sei noch nicht alles freigeschaltet
 - Vicky bemerkt, dass das Beschlussprotokoll einen Tag später da war, man solle darauf achten, dass wenn man sich selbst die AEs überweist auch darauf achtet die

⁵ Flexiblen Kinderbetreuung

⁶ Verfasste Studierendenschaft

⁷ Festival Contra Le Racisme

⁸ Aufwandsentschädigung

Ausstehenden StuPa-AEs zu überweisen, dies sei bei ihr nicht wichtig aber bei anderen Mandatstragenden in Zukunft könnte es durchaus lebenswichtig sein

TOP 3 Vertrag Ticket

- Robert beginnt mit einem Bericht, zu aktuellen Sachlage.
 - Dafür stellt er als erstes dar welche Veränderung es gibt, und zwar wird es im kommenden Semester⁹ nicht möglich sein, dass man, wollte man sich Exmatrikulieren, durch Abschluss oä., Geld zurückbekommt, für die Bezahlten Semestergebühren, da die VGWS¹⁰ sich dies nicht leisten kann. Dies erachtet man als vertretbar, da es im Schnitt unter 100 Menschen betrifft und nicht diejenigen, welche mit Erasmus vor Ort sind
 - Weiterhin sei das Deutschland Ticket, welches, das bisherige NRW-Ticket für die nächsten Semester ersetzen soll, nur abrufbar, über die App, der VGWS. Dies ist geschuldet, da die DB¹¹-Regio, sehr knapp ausgestiegen sei, man sei sich bewusst, dass die natürlich die Überwachung stärke, aber man hätte relativ spontan auf eine vorhandene Infrastruktur zugreifen müssen.
 - Dadurch sei leider diese Lösung alternativlos, vor allem innerhalb eines Monats. Über die Problematik, dass durch ein Smartphone Zwang entstehe, sei man sich bewusst, da es aber alternativlos sei, müsse man da mitgehen
 - Für 2024 sei es weiterhin auf 29,99 € gesichert, für 2025 leider noch nicht, hier sei aber auch die Politik in Berlin gefragt, als Sicherheit habe man die Zusage, dass man Notfalls wieder das NRW-Ticket bekommen könne, über die VGWS
 - Vorwegnehmen möchte er die Fragen, der Datensicherheit, dieser Lösung, da man Name, Geburtsdatum und Anschrift an die VGWS leiten müsse, allerdings würde noch geprüft werden, ob es wirklich notwendig ist, die Adresse weiterzuleiten, gleiches sei beim Geschlecht, bei diesem sehe man allerdings noch weniger einen Grund, dies weiterzuleiten
 - Bei der Frage der Implementierungskosten, sei man noch im Gespräch mit der Uni, da diese meint, dass man das teilen müsse, man würde aber nach einer Lösung suchen, die die Finanzmittel der VS möglichst wenig belasten, diese Frage sei aber auch erst seit einem Monat relevant
 - Um das Deutschland Ticket abzurufen, müsse man sich zukünftig in der App anmelden, dazu bekäme man eine Woche vor dem SoSe¹² 2024 eine E-Mail, im April 2024 gelte noch eine gewisse Kulanz und Übergangszeit, bei der man die USi-Card nutzen könne, diese sei aber danach eher überholt
- Felix fragt, ob die App-Lösung permanent sei, da er große Bedenken habe
- Robert sagt, dass auch er diese Bedenken teile, es sei aber zumindest für das SoSe nur die App möglich, für das WiSe¹³, würde man nach Alternativen suchen

⁹ Sommersemester 2024

¹⁰ Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd

¹¹ Deutsche Bahn

¹² Sommersemester

¹³ Wintersemester

- Malte fragt, warum die ehemalige AStA-Vorsitzende Kathrin Greiner noch im Vertrag stehe
- Robert sagt, dies werde sofort geändert
- Marius fragt, welche Person, außerhalb des AStA-Vorsitz, den Vertrag unterschreiben solle, ob es reicht einen QR-Code im Portemonnaie zu haben und ob es Alternativen für Menschen gibt, die kein Handy oder Smartphone haben.
- Robert antwortet, dass die Person, die es unterschreiben wird, der AStA-Vorsitz sei, zum QR-Code wüsste er nichts, und leider gebe es keine Alternative zum Smartphone, und es sei auch keine in Sicht
- Vicky fragt nach, wer §6.4 als Partner-Unternehmen der VGWS gemeint sei, und inwiefern diese Einsichtnahme beantragen könnten
- Robert antwortet, dass die Daten, die eben genannten Daten sind, Name, Geburtsdatum, Adresse, und keine weiteren Daten erhoben werden dürften
- Sebastian formuliert dies deutlicher, indem es sagt, dass es keine Nachweispflicht gebe, wie viele Studierende es gebe, da müsste die VGWS uns vertrauen. Vor allem wenn es auch um Zahlen geht, wie diejenigen, die durch ihren Behinderten-Ausweis frei fahren dürfen
- Malte weist darauf hin, dass nicht beantwortet wurde, wer die zweite Unterschreibende Person ist, neben dem Vorsitz
- Robert antwortet, dass neben dem Vorsitz, noch der Stellvertretende Vorsitz unterschreiben wird
- Marius beantragt namentliche Abstimmung
- Robert plädiert, dass dies die wichtigste Abstimmung des Jahres sei, er bitte um allgemeine Zustimmung, auch wegen des Bundesweiten Tickets, welches man erstritten habe
- Sebastian bemerkt dazu, dass es aber auch günstiger sei, man natürlich wegen dem Digitalzwang gucken müsse, dies ja aber auch ein generelles Problem sei
- Das StuPa votiert dies

(JA 17/0 NEIN/0 Enthaltungen)

JA: Luca Hermsen, Jan Leon Graca dos Santos, Franziska Brandt, Merle Hübbe, Lorenz van Overloop, Marius Wötzel, Hüseyin Acar, Baki Sariyerlioglu, Robert Bingener, Thilo Mathis, Jacob Önder, Viktoria Hauk, Malte Moeller, Eve Obier, Felix Retza, Jules Viesel, Marie Jung¹⁴

- Damit ist der Antrag angenommen

TOP 4 Wahl StuPa-Sprecher*in

- Vicky bemerkt, da sie geht, dass dies natürlich ab Sommersemester ist
- Robert schlägt Malte Moeller vor
- Vicky merkt an, dass dieser, sobald sie zum Sommersemester geht, natürlich ein dauerhaftes Mandat haben wird

¹⁴ Angabe auf Grund der namentlichen Abstimmung

- Malte stellt sich vor, er ist 23 und studiert Informatik und Sozialwissenschaften, auf Lehramt für Gymnasium und Gesamtschule. Dies sei seine erste Legislatur, er sei allerdings fast immer anwesend gewesen. Er säße auch in einigen Ausschüssen und dem FSR GGLaBaMa¹⁵. Und stellt sich nun Fragen aus dem Plenum
- Robert fragt, wie Malte sich vorstellt das Amt auszugestalten
- Malte meint er wolle so neutral wie möglich sein, dazu gehöre auch allen gleich zuzuhören, weiterhin wolle er dringend die Protokolle durch Bringen und nicht wieder so viele unbeschlossen lassen
- Robert merkt an das es dafür keine Plattform gebe und fragt, ob es geplant sei ein Medium zu erschaffen, wo dies möglich sei, er könne dies auch über den AstA sein, es müsse aber formal sein
- Malte sagt, dass er sich gegen Insta etc. wehren würde, man, aber natürlich plane die TOPs usw. hochzuladen
- Marius fragt nach welches der drittliebste Dinosaurier von Malte sei
- Felix merkt an, dass diese Frage, um Menschen aus der Reserve zu locken sicherlich gut sei, aber in Anbetracht der Kontinuität, in welcher diese gestellt würde, dieses Ziel verfehlen würde, da man sich darauf vorbereiten könne
- Malte meint es sei ein Stegosaurus, er habe aber auch eine PowerPoint Präsentation zu dem Thema vorbereitet
- Damit stellt sich nur Malte Moeller zur Wahl, darüber wird abgestimmt

(JA 15/0 NEIN/2 Enthaltungen)

- Damit ist Malte Moeller als StuPa-Sprecher*in gewählt, und nimmt die Wahl auch an

TOP 5 Protokolle

- Es werden heute die Protokolle der 49. Legislatur beschlossen, das sind noch sechs vollständig vorliegende und drei Beschlussprotokolle
- Robert macht einen Verfahrensvorschlag, man könnte das Protokoll der 9. Sitzung Debattieren und Beschließen. In Zukunft könnte man, da das Konzept des Protokollausschusses eher so mittel funktioniert hat, die GO, insofern ändern, dass man nach der Sitzung allen das Protokoll zukommen lässt und direkt am nächsten Möglichen Termin verabschiedet. Er bietet an die GO-Änderung selbst beizubringen. Aber der Protokollausschuss würde wegfallen, heute würde nur das Protokoll der 9. Sitzung verabschiedet und alle anderen En-Block, beim nächsten Mal
- Marius sagt, dass er dies auch so sehe, aber da die drei letzten Male der Protokollausschuss nicht getagt habe, müsse man jetzt da durch alles abzustimmen
- GO-Antrag¹⁶ auf Vertagung des TOPs auf nächste Sitzung

(5 JA/5 NEIN/7 Enthaltungen)

- Damit ist der GO-Antrag abgelehnt

¹⁵ Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Lehramt im Bachelor und Master

¹⁶ Antrag anhand der Geschäftsordnung

- Malte schlägt vor, dass man das Parlament in Gruppen aufteilen könne, sowie es im Protokoll-Ausschuss gemacht würde
- Vicky nimmt diesen Vorschlag an und es werden die Gruppen aufgeteilt

/// Sitzungsgemäße Pause von 19:15 Uhr – 19:30 Uhr ///

/// Arbeitsphase von 19:30 Uhr – 20:00 Uhr ///

- Vicky sagt wir beginnen mit den Einzelprotokollen, und zwar mit dem Beschlussprotokoll 49.4¹⁷
- In 49.4 merkt Eve an das bei Punkt 2 der Name von Jonas Vollert falsch sei, weiterhin sei bei Punkt 7. AStA falsch. Felix bemerkt, dass die Zeitschrift Titanic DE-Abonniert wurde und nicht abonniert.
- Zum Beschlussprotokoll 49.9 ist zu sagen, dass es in die gängige Form gebracht werden soll
- In 49.1, bemerken Marius und Luca, dass das GP¹⁸ ein eigener Raum ist, und verweisen auf die Rechtschreibung
- In 49.2, bemerken Vicky und Malte, dass mit Pete, eigentlich Peter Ewert, Robert Bingener gemeint sein muss, ansonsten sei es OK
- In 49.3, bemerken Eve und Felix, dass in der Datumsangabe 15.11.2022 gemeint sein muss und die Nachnamen der Anwesenden ergänzt werden müssen
- In 49.8, bemerken Jules und Marie, dass in TOP 2 für Chiara Valkyria Heine sie*ihr- Pronomen benutzt werden müssen, Ann-Kathrin Peters, ohne Erklärung dauerhaft zu Anni gewechselt wurde und der Name der Person Tobias Wezel lautet
- Robert bemerkt an dieser Stelle, dass bei den Abstimmungen die Stimmzahlen stark schwanken, und merkt an, dass in Zukunft die An- und Abgänge bitte protokolliert werden, dies entspreche den Regeln der GO
- Hüseyin fragt, ob dies auch beim Beschlussprotokoll so sei, welches Bejaht wird
- In 49.10, bemerken Jacub und Robert, dass einige Namen fehlerhaft sind, weiterhin bemängeln sie die Grammatik und Rechtschreibung.
- In 49.11, bemerken Franziska und Merle, das Anwesende besser durch Mandatstragende ersetzt werden solle, der Name von Dominik Kortschak falsch geschrieben sei und in TOP 2 Berichte, im Themengebiet Härtefälle, es genauer geschrieben werden müsse
- In 49.12 bemerken Jan-Leon und Thilo, dass in den Überschriften die TOPs falsch benannt sind und das Beschlussprotokoll das falsche Datum hat.
- Die Überprüften Protokolle werden En-Block¹⁹ abgestimmt

(16 JA/0 NEIN/0 Enthaltungen)

- Damit sind alle vorhandenen Protokolle der 49.Legislatur angenommen, sobald die Änderungen eingepflegt sind, dieser Arbeitsauftrag wird von den Anwesenden Protokollanten, Marius und Moritz, angenommen

¹⁷ 49.Legislatur, 4.Sitzung

¹⁸ Glückspils

¹⁹ Alle Gleichzeitig

- Vicky fragt Luca, da Luca und Kathrin Greiner Protokoll geschrieben haben, ob bei einer der Personen noch das Protokoll der konstituierenden Sitzung vorhanden ist und man dies suchen könne
- Luca sagt das er auf die Suche gehen will
- Robert merkt an, dass sie die GO²⁰, des StuPa, an das Präsidium geschickt haben, und fragt, ob das Protokoll an dieser Stelle angehängt war
- Luca sagt, dass er gucken wird

TOP 6 Anwaltsschreiben

- Malte berichtet, dass das vor einiger Zeit, zum Thema Finanzen angeforderte Anwaltsschreiben²¹, eingetroffen sei. Er merkt an, dass, sollte es noch offene Fragen geben, diese auch noch zu klären seien, da man noch einen Termin mit dem Anwalt habe
- Als rechtliche Grundlagen der Antwort dienen nicht nur das Hochschulgesetz NRW, sondern auch die Satzung der VS, daraus liest sich, dass es in Ordnung ist, wenn Autonome Referate Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten, weil laut den Satzungen und Ordnungen, eine offizielle Übertragung von Aufgaben der VS erfolgt
- Ein anderes Problem stellen Studentische Initiativen da, die in den Satzungen und Ordnungen, nicht mit der Übernahme von offiziellen Aufgaben der VS beauftragt werden, und dadurch keine Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können
- Sebastian merkt an, dass die Autonomen Referate, nicht von der VS gelöst seien, sondern im Auftrag dieser handeln würden. Dieser würde auch juristisch Bedeutung haben
- Freie Vereinigungen von Studis seien aber auch förderungswürdig, hier sei die Änderung des juristischen Sachverhaltes gerne einwandfrei
- Vicky merkt an das Initiativen, in diesem Sinne keine Freien Zusammenschlüsse seien, sondern die Erteilung des Initiativ-Status durch eine Vorlage der Satzung und eine darauffolgende Abstimmung durch AFsK²² und StuPa erfolgt
- Sebastian merkt an, dass dies nichts daran ändert, dass sie keine Aufgaben der VS übernehmen würden, im Zweifel würde der AStA-Vorsitz haften, wenn z.B. die Gema sich beschweren würde, käme sie immer noch zum AStA, alles andere seien keine eigenständigen juristischen Personen. Die Autonomie würde gestellt werden, für privatrechtliche Haftung
- Vicky fragt nach, ob es nur ein Telefonat geben solle, oder auch ein weiteres Schreiben verfasst werden solle
- Malte antwortet, dass man hauptsächlich über das Telefon reden wolle, aber eine Überarbeitung, auch der direkten Paragraphen angestrebt sei
- Vicky fragt, ob das was vorliegt für Sebastian ausreicht, den Autonomen Referaten das Geld ausbezahlen

²⁰ Geschäftsordnung

²¹ Siehe 5.Sitzung, 50.StuPa, 30.11.2023

²² Autonome Fachschaften Koordination

- Sebastian meint, dass dadurch das eine Genuine Aufgabenerfüllung da sein, dies im Grunde reicht
- Malte fragt, ob es ausreicht, wenn sie Aufgaben nach §2.1 übernehmen
- Sebastian antwortet, dass §10.1, zweiter Absatz, ergänzt werden müsse um eine Beratungsfunktion, soweit damit welche Autonomen Referate welche Aufgaben übernehmen
- Malte merkt an, dass die mit der Gründung grundsätzlich überprüft wurde und wird
- Sebastian mein, dass dies als Richtlinie festzuhalten wäre, auch im Sinne der Transparenz

TOP 7 Tontechnik für das Autonome Kulturreferat

- Malte führt an, dass am nächsten Tag, Freitag, den 22.03.2024, im Kultkaff²³ eine Jam-Session geplant ist, zu der ein Tontechniker benötigt wird, er betont, dass das Geld bitte direkt an die Tontechnik gezahlt wird
- Vicky fragt, warum dies im Parlament und nicht im AStA beschlossen, wird
- Malte antwortet, dass ihm gesagt wurde alle Gelder für Initiativen und Autonomen Referate durch das StuPa beschlossen werden müssten
- Sebastian merkt an, dass von seiner Seite beides Möglich sei
- Felix sagt, dass dies aber natürlich besser im StuPa besprochen werden solle, wenn die Zeit dazu sei
- Vicky merkt an, dass sich die vermutlich selbst regulieren wird
- Das StuPa votiert den Antrag

(14 JA/0 NEIN/1 Enthaltung/1 Ungültig)

- Damit ist der Antrag angenommen
- Marius stellt einen GO-Antrag, auf Fraktionspause von 10 Minuten, es gibt keine Gegenrede

// Fraktionspause 20:40 Uhr – 20:50 Uhr //

// Lorenz van Overloop verlässt die Sitzung um 20:40 Uhr //

TOP 8 Studierendenwerk

- Marius stellt vor, dass der Verwaltungsrat, indem er und Isa sitzen, einen Umlaufbeschluss herumgeschickt haben, indem ein großer Beschluss gefasst werden soll.
 - Es geht darum das die Menas viele Miese macht, ca. 2,5 Millionen Euro, dies sei nicht durch Erhöhung der Mensapreise auffangbar und vor allem auch nicht gewollt
 - Das Studierendenwerk habe nun, auch nach einigen Rückmeldungen, wie z.B., dass es keine Auswahl mehr gebe, oder es wieder Fleisch in den Eintopf geben solle, ein neues Konzept aufgestellt:

²³ Autonomes Kulturreferat

- Dies sieht einen neuen dreistufigen Menü-Plan vor: In der ersten Stufe bezahle man 3 Euro für ein Gericht, 2,30 Euro für etwas Vegetarisches und 1,50 Euro für den Eintopf
- Dies könne man allerdings alles mit Beilagen nach Kategorien verbinden. Kategorie 1 Beilagen kosten 60 ct, Kategorie 2 Beilagen 1 Euro und Kategorie 3 Beilagen 1,20 Euro, Brot kostet 40 ct und eine Fleischeinlage für den Eintopf 1,60 Euro
- Unglücklich sei, dass die Stimmabgabe bis Sonntag, 24.03.2024, laufen würde, man aber erst am Montag, den 25.03.2024, mit dem AStA, als Organ der VS-Gespräche führen wollte, also nachdem das Ergebnis feststeht
- Eve fragt, ob sie das richtig verstanden habe, dass es immer einen Basispreis gebe und man so viele Addos nehmen könnte, wie man bereit ist zu bezahlen. Dies sei echt gut, allerdings erscheint der Eintopf ein schlechter Deal zu sein
- Marius bekräftigt dies, und sagt das der Preis des Eintopf angepasst sei, da man immer für alle Studies eine warme Mahlzeit bieten wolle
- Eve stellt die aufbauende Frage, ob das nicht alles länger dauern würde, vor allem während der Mittagszeit und wie die Praktische Umsetzung aussehen würde
- Marius schreibt sich die auf und möchte es beim nächsten Mal Nachfragen

//Franziska Brandt verlässt die Sitzung um 21:00 Uhr//

- Sebastian hat eine Grundlegende Frage, warum es dafür einen Umlaufbeschluss braucht
- Isa antwortet, dass die nächste Sitzung des Verwaltungsrates Ende Juli sei, und da die Dringlichkeit gegeben wäre, der Umlaufbeschluss gemacht würde. Weiterhin gebe es für alle Sitzungen Sitzungsgeld und es sei ein Aufwand und die Umstellung solle schon zum Nächsten Semester stattfinden
- Sebastian erklärt, dass es sich seiner Meinung nach um eine klassische Managementtaktik handelt, durch die Kurze Frist und die Dringlichkeit, einen Beschluss zu erzwingen, seiner Meinung nach ist dies nicht die Feine Art und er sei aus Prinzip dagegen, aber eigentlich sei das Konzept sicherlich gut
- Marius berichtet, dass man dies schon zurück gekoppelt habe, und das Konzept, vor allem aufgrund der Rückmeldungen erwägt wurde
- Malte sagt, dass er auch nichts gegen das Konzept hat, und stellt die Frage, was passiert, wenn man nun nein sagt, würde es dann noch teurer werden?
- Marius berichtet, dass wenn man ablehnt, das jetzige Konzept weiter gemacht würde, und es dadurch auch weiter ein großes Minus gebe, welches Irgendwo ausgeglichen werden müsse
- Thilo erfragt, wodurch ein Defizit von 2,5 Millionen entstehen kann
- Marius gibt zu, dies nicht beantworten zu können, berichtet aber, dass alle Mensen in NRW ein Defizitgeschäft machen
- Robert sagt, dass man von 3,5 Millionen Verlust aussehe, vermutlich auch keine Rücklagen besitzt, das sei auch der Grund, der Erhöhung des Studiert-Beitrages im Jahre 2022, von 90€ auf 120€ gewesen, Danach kam noch eine Preissteigerung. Der Sinn des Neuen Systems sei klar sichtbar, aber das Votum sollte Nein heißen, da man hier wieder Landespolitik ausbaden müsse

- Sebastian hält ein strukturelles Argument, es sei nicht sinnvoll an der Preisschraube zu drehen, aber irgendwann müsse eine Umorientierung stattfinden. Die Gastrobetriebe seien superwichtig, man müsse also eine andere Stellschraube finden. Wenn es ginge, solle man als Studentische Vertretung niemals einer Preiserhöhung zustimmen
- Isa gibt ihre Sicht wieder, sie sehe den Punkt, und wäre auch immer gegen eine Preiserhöhung, nicht aber gegen das Grundlegende Konzept, dies sei vielleicht sogar cool. Die Sicht der Isa, die im Verwaltungsrat sitzt sei, da der Paul-Bonatz- und der Emmy-Noether-Campus geschlossen würden und jetzt schon 6 Euro von Angestellten für einen Eintopf verlangt würden, dies ist echt viel. Man müsse schnell reagieren, deswegen das Konzept, Man könne auch nicht sagen, was passiert, wenn alle studentischen Mitglieder abstimmen
- Marius sagt, dass zum kommenden Semester der Paul-Bonatz-Campus-Bistro geschlossen wird und die Essensausgabe am Emmy-Noether-Campus auf der Kippe steht, da man auch vom Land geprüft werden wird, wo man sparen kann, und da NRW sagt, bei 15.000 Studierenden seien mehr als Zwei Mensen quasi undenkbar. Deswegen kann Frau Deeken auch keine Preise garantieren
- Felix plädiert dafür, den Konflikt mit dem Land einzugehen, man solle niemals einer Preiserhöhung zustimmen. Quantitativ sei es wichtiger ein Bistro zu haben, qualitativ sei auch Bezahlbarer Wohnraum, welcher auch vom Studierendenwerk finanziert wird, sehr wichtig. Er erinnert noch einmal an die Unvereinbarkeitsliste, an der man arbeite, wo zum Beispiel Militärische Akteure, von Werbung in der Mensa ausgeschlossen würden
- Marius berichtet, dass auch in diesem Punkt bisher noch nichts passiert ist, da die Nächste Sitzung erst im Juni sei
- Malte stellt einen GO-Antrag auf Aussetzung der GO gemäßen Pause, da es nicht mehr viel Inhalt ist
- Felix Retza hält formal Gegenrede²⁴

//Atakan Aydogan kommt 21:20//

(9 JA/2 NEIN/2 Enthaltungen/1 Ungültig)

- Damit ist die Aussetzung der Pause angenommen und es wird weiter getagt

TOP 9 Finanzierung der Wahl

- Moritz merkt an das alle vorliegenden Zahlen im Antrag stehen (*s. Anhang*)
- Sebastian erfragt, ob man die Haushaltsposten bei allen Finanzplänen dazu schreiben könnte
- Moritz verneint dies, da diese ihm nicht bekannt seien
- Eve hebt lobend hervor, dass die in den letzten Jahren gebrauchten Summen, im Antrag beigefügt sind
- Atakan fragt warum nach der Prognose, trotz steigender Kosten ein geringerer Betrag erfragt wird

²⁴ Ohne weitere Angabe von Gründen

- Moritz begründet dies mit den Druckkosten für die Wahlzeitung, letztes Jahr war dies noch mit 3000€ im Plan enthalten gewesen, man habe sich allerdings im Wahlausschuss dazu entschieden keine Druckversion zur Verfügung zu stellen, dieses Jahr sei dies wieder vorgesehen, allerdings mit einer deutlich niedrigeren Auflage von höchstens, ca. 500 Stück, dies sei auch im Plan vermerkt. Dadurch sähe es so aus, obwohl alles teurer würde, dass das Gesamtfinanzvolumen sinken würde
- Nach den Fragen votiert das StuPa, den Antrag

(13 JA/0 NEIN/0 Enthaltungen/2 Ungültig)

- Damit ist der Antrag angenommen

TOP 10 Termine

- Freitag 22.03, 20:00 Uhr Jam-Session in Kultkaff AR-HB 010
- Samstag 23.03, "Jeep" im Apollo-Theater, vergünstigte Tickets über den Instagram-Account des AStA
- Mittwoch 27.03, 18:00 Uhr "Marxismus und Fußball" US-S 002
- Donnerstag 04.04, 14:00 Uhr Kulturvollversammlung im Kultkaff AR-HB 010
- Freitag 05.04, 20:00 Uhr Karaoke im Kultkaff AR-HB 010
- Mittwoch 10.04, 12:00 Uhr "Pizza und Politik - Kritik des Antisemitismus"
- Donnerstag 16.04, 18:00 Uhr "Mein Autismus - Ein Autobiografischer Alltagsbericht" von Julian Leske US-C 116
- Vicky berichtet, dass man versucht für den Dienstag einen Termin mit dem Härtefallausschuss zu finden
- Und ,dass sie die Termindopplung mit dem gleichzeitig stattfindenden Seminar, mit einer Diskussionsschulung gegen Rechte Parolen ungelegen findet, da sie gerne dabei gewesen wäre, sie bittet bei solchen Veranstaltungen Bescheid zu sagen
- Eve berichtet, dass der gleichzeitig stattfindende Kurs keine Absicht sei, eigentlich sei er nur für die Teilnehmer des 25.01, und nicht als öffentliche Veranstaltung geplant
- Robert betont, das allerding am nächsten Tag auch noch Plätze frei seien

TOP 11 Sonstiges

- Vicky stellt einen Antrag, dass nachträglich beschlossen werden möge, dass Marie Jung für ihren Einsatz als Technikverständige, bei der letzten StuPa-Sitzung, die AE für Techniker von 50€ bekommen solle
- Dies wird votiert

(15 JA/0 NEIN/0 Enthaltungen)

- Damit ist dies angenommen

- Robert bemerkt, dass dies die letzte Sitzung von Vicky ist, nicht nur als Präsidium und du verließ einen Text des AStA-Vorsitzes²⁵:

Liebe Vicky,

Im Namen der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen, dem Walter Krämer AStA, aber auch im Namen des FSR GGLaBaMa und mir persönlich möchte ich dir für die vielen Jahre, die du in zahlreichen Ehrenämtern der VS verbracht hast, danken. Deine pointierten Anmerkungen, ernsten Mahnungen, und mir bereiteten Wutanfälle über vollkommen HAHNEBÜCHENEN Fehlauslegungen deinerseits werde ich, werden wir alle vermissen. In zahlreichen Ausschüssen hast du Studierendeninteressen vertreten und in vielen Gesprächen mit Dozierenden unsere Kommilitoninnen vor Lehrwillkür verteidigt. Der Fakt, dass du deine Ausbildung derart gut durchgebracht hast und trotzdem immer bereit warst noch in der Uni auszuhelfen ehrt dich nicht nur, es lässt mich auch daran zweifeln, ob wir gemeinsam in der Lage sind das Wissen und die Kampfbereitschaft aufzufangen, welche du mit dir nehmen wirst.

Eigentlich hatte ich vor in Person vor Ort zu sein, um dich in deinen wohlverdienten HoPo-Ruhestand zu verabschieden, was nur fair gewesen wäre, da du mir diesen ganzen Driss erst aufgehalst hast, danke dafür.

Wer sich freut dich gehen zu sehen, hat nicht verstanden was für eine Stütze du für die VS warst und doch freue ich mich, dass du gehst, denn du wirst dein Leben weiterleben. Du wirst großartige neue Erfahrungen machen, dich da für andere Menschen einsetzen, wo du Unrecht siehst, und Strukturen nutzen, um unsere Welt etwas fairer und liebevoller zu gestalten. Gleichzeitig hinterlässt du auch HoPo-Strukturen die endlich wieder dabei sind sich zu erneuern und nicht mehr im Coronadornröschenschlaf vor sich hindämmern und neue Studierende, die nicht bereit sind, die Uni der Lehre unwidersprochen zu überlassen.

Von ganzem Herzen möchte ich dir alles Gute für deine Zukunft wünschen und wäre ich jetzt anwesend würdest du nicht nur eine Umarmung erhalten, sondern auch noch ein kleines Geschenk für euren Schottlandurlaub.

Wir sehen uns spätestens in Glencoe

und ich will nicht sagen: Weine nicht, denn nicht alle Tränen sind von Übel

- Vicky bedankt sich, vor allem auch für die gemachten Erfahrungen und die sicherlich auch oft streitbaren, aber fruchtbaren Diskussionen

/// Sitzungsende – 21:39 Uhr ///

²⁵ Originaltext eingefügt

BESCHLUSSPROTOKOLL DER 9. SITZUNG DES 50. STUDIERENDENPARLAMENTS DER UNIVERSITÄT SIEGEN VOM 22.03.2024

Top	Abstimmungsgegenstand	Ja	Nein	Enthaltung	Ungültig	Resultat
1.	Regularien					
	Protokoll					
	Moritz Rossmann	16	0	0	0	Bestätigt
	Änderung der Tagesordnung					
	Vorzug der Tops 7 und 9 <i>Wahl Stupa-Sprecher*in und die Unterzeichnung des Semestertickets, haben beide Dringlichkeit</i>	17	0	0	0	Bestätigt
3.	Vertragsunterzeichnung zum Semester Ticket					
	Vertragsentwurf <i>(siehe Antrag)</i>	17	0	0	0	Angenommen
4.	StuPa-Sprecher*in ab SoSe 2024					
	Malte Moeller	15	0	2	0	Bestätigt
5.	Protokolle					
	Vertagung auf nächste Sitzung <i>bis auf Protokoll 49.9</i>	5	5	7	0	Abgelehnt
	Alle Protokolle der 49. Legislatur [En-Block] <i>Sobald die Erarbeiteten Anmerkungen eingearbeitet sind</i>	16	0	0	0	Angenommen
7.	Tontechnik im Kultkaff					
	Tontechnik in Höhe von 150€ für Freitag, den 22.03.2024 <i>Direkt an den Tontechniker</i>	14	0	1	1	Angenommen

8.	Umstellung Studierendenwerk					
	GO auf Aussetzung der Pause	9	3	2	1	Angenommen
9.	Finanzierung der Wahl					
	Finanzierung der Wahl mit 10.000€ <i>Siehe Antrag</i>	13	0	0	2	Angenommen
10.	Sonstiges					
	Aufwandsentschädigung für Marie Jung <i>50€ für Technik in der letzten Sitzung</i>	15	0	0	0	Angenommen

Zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd GbR (VGWS) mit den Partnern vertreten durch die Geschäftsführung,

- DB Regio AG, Region NRW
vertreten durch die Regionalleitung
Willy-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf
- Landkreis Altenkirchen
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Peter Enders
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
- NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe
vertreten durch Herrn Joachim Künzel
Bahnhofstraße 48, 59423 Unna
- VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
vertreten durch den Prokuristen Herrn Stephan Degen
Marienhütte 2, 57080 Siegen
- Westerwaldbahn GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Schrei
Rosenheimer Straße 1, 57520 Steinebach
- ZWS Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Wied
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen

– im Folgenden „VGWS“ genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Siegen
Hölderlinstraße 35, 57076 Siegen
vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied
des Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Siegen (AStA)

– im Folgenden „Studierendenschaft“ genannt –

wird folgender

Kommentiert [A1]: Studierendenschaft anstatt
Vertragspartner

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

geschlossen:

Formatiert: Einzug: Links: 1,06 cm

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets für alle bezugsverpflichteten Studierenden der Universität Siegen
- (2) Immatrikulierte Studierende der staatlich anerkannten Hochschule sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- e. Studierende, die nachweislich ein curricular verpflichtendes ~~Urlaubs~~ oder Auslandssemester von mindestens 3 Monaten Dauer antreten,
- f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung ~~des Vertragspartners der Studierendenschaft~~ oder durch die Universität befreit sind,

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.

- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils am 01. April (Sommersemester) oder 1. Oktober (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über die Studierendenschaft kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den von den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd ~~im VU/VV~~-festgelegten Prozess je Semester abrufen. ~~noch offen~~

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 3

Leistungen ~~des Vertragspartners~~ der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an die VGWS zu entrichten.
- (2) Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass zusammen mit den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd ~~em vom (Name VU/VV) benannten Dienstleister(n)~~ und der Hochschule die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Die Studierendenschaft macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Die Studierendenschaft meldet der VGWS ab dem Sommersemester 2024 Wohnort PLZ aller abzurechnenden Deutschlandsemestertickets bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 4

Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Die Studierendenschaft kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.

3. soweit die Studierendenschaft die Ausnahmen nach § 1 (2 c oder e) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

~~3.4.~~ Exmatrikulation während eines Semesters, wobei bis Ende des ersten Monats des Semesters 5/6 des Beitrags, bis Ende des zweiten Monats 4/6 des Beitrags erstattet werden und ab dem 3. Monat des Semesters keine Erstattung mehr erfolgt. Die Fahrtberechtigung bleibt für den Zeitraum, für den eine Erstattung nicht erfolgt, erhalten.

Kommentiert [A2]: Gottwald: Punkt 4. kann entfernt werden. Dies wurde im gemeinsamen Termin am 01.03.2024 zwischen allen Beteiligten (VGWS, VWS, AStA und Uni Siegen) entschieden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, ~~4~~ sind von Seiten der Studierendenschaft bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn ~~dem Vertragspartner der VGWS~~ für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Die Studierendenschaft hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 ~~bzw. Exmatrikulation~~ die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. Die technische Realisierung und deren Kostenübernahme ist ein einer gesonderten Vereinbarung wie etwa dem Kooperationsvertrag über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Nutzung von elektronischen Studierendenausweisen mit elektronischem SemesterTicket für die Studierenden der Universität Siegen vom 16. Oktober 2020 zwischen dem VU/VV, dem Vertragspartner der Studierendenschaft und der Universität Siegen zu regeln.
- (3) Die Studierendenschaft stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der VGWS bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) Die VGWS kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

Kommentiert [A3]: Gottwald: Erster Entwurf eines Kooperationsvertrages wird seitens der Universität Siegen zur Verfügung gestellt und in Absprache mit der VWS finalisiert.

§ 5

Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) ~~zurzeit~~ zum Stand der Zeichnung des Vertrags

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % Ust.)
Sommersemester 2024	176,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.

- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 1) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der Studierendenschaft an die VGWS der Betrag gemäß § 5 für ein Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.
- 2) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des **Deutschlandsemesterticket** multipliziert.
- 3) Der so beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Der an der Gesamtsumme fehlende Betrag ist zum Semester-Ende fällig.

Der Fahrgeldbetrag ist unter dem Stichwort "**VGWS Deutschlandsemesterticket**" sowie Nennung des Semesters auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Kontonummer : 1215078
Bankleitzahl: 460 500 01
Geldinstitut: Sparkasse Siegen
IBAN: DE51 4605 0001 0001 2150 78
SWIFT-BIC: WELADED1SIE

- 4) Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der VGWS eine von der Hochschulverwaltung bestätigte (Spitz-)Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die Partnerunternehmen der VGWS behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- 5) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 von Hundert Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- 6) Bei Exmatrikulation oder Verzicht auf den Studienplatz erstattet die VGWS gegen entsprechenden Nachweis der Studierendenschaft das Fahrgeld. In der Schlussabrechnung sind solche Beträge gebührenfrei abzurechnen. Die Abrechnung wird federführend für alle Partner durch die VGWS Geschäftsstelle übernommen.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt am 01.04.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt bis zu seiner Beendigung an die Stelle des bisherigen Semesterticketvertrages, der mit der Beendigung dieses Vertrages in der Fassung wiederauflebt, als sei er bis zu seinem Wiederaufleben dahin aktiv gewesen, insbesondere unter Berücksichtigung aller bis dahin erfolgten tariflichen Änderungen des vereinbarten Preises. Dieses AWiederaufleben ist nur bis zum Beginn des Sommersemesters 202625 möglich.
- 2) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- 3) Im Falle einer Preiserhöhung hat die Studierendenschaft ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten-Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, falls durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate-Tage dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel desproportional zum nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.
- 5) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form wie es als Basis dieses Vertrages dient nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- 6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert die VGWS unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- 7) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. ~~Der Vertragspartner~~Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- 8) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner die Studierendenschaft oder die

Kommentiert [A4]: Gottwald an AStA: Wie bereits innerhalb des Auftakterminals am 16.02.2024 erwähnt, können wir mit der eingebrachten Anmerkung „des vereinbarten Preises“ nicht mitgehen und würden daher auf die Ursprungsformulierung inkl. eines Zusatzes zurückgreifen wollen:

Er tritt bis zu seiner Beendigung an die Stelle des bisherigen Semesterticketvertrages, der mit der Beendigung dieses Vertrages in der Fassung wiederauflebt, als sei er bis dahin aktiv gewesen, insbesondere unter Berücksichtigung **aller bis dahin erfolgten tariflichen und preislichen Änderungen**.

Kommentiert [A5]: Anmerkung durch AStA im Änderungsmodus gekennzeichnet.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert: Heading Para, Rechts: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Tabstopps: Nicht an 16,25 cm

VGWS insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegen.

Siegen der

Studierendenschaft der Universität Siegen

Katrin Greiner

Aaron Kups

DB Regio AG, Region NRW

für die Regionalleitung

Landkreis Altenkirchen

Landrat Dr. Peter Enders

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe

Joachim Künzel

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

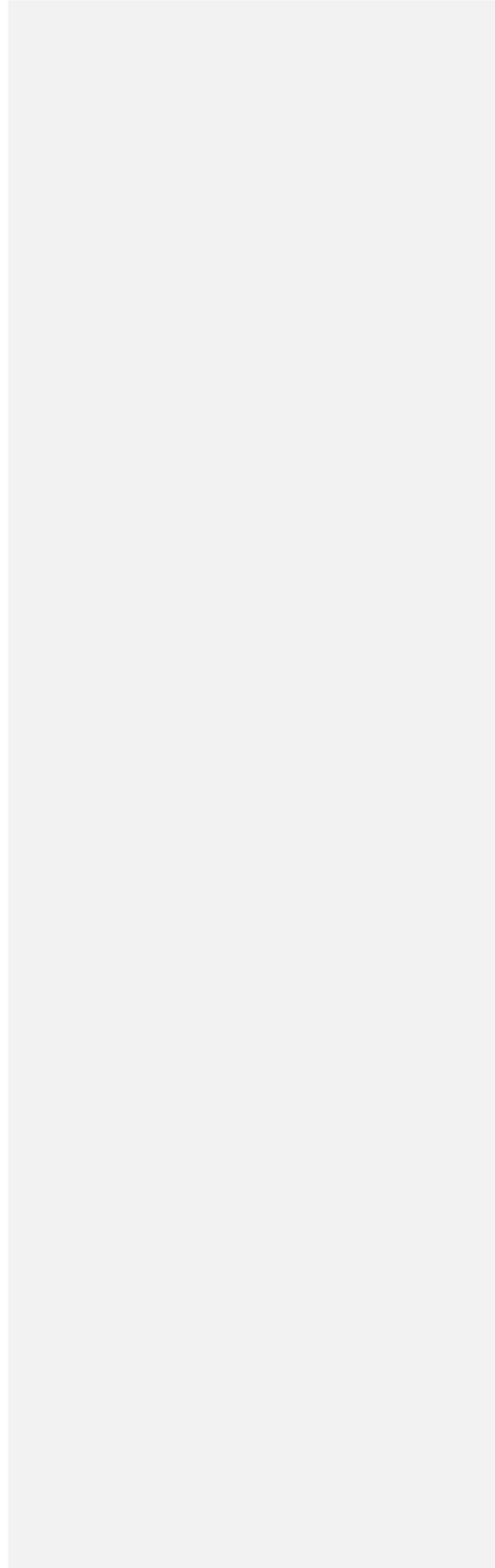
ppa. Dipl.-Ing. Stephan Degen

Westerwaldbahn GmbH

Oliver Schrei

ZWS Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Stefan Wied



Antrag an das 50. Studierendenparlament

Das 50. Studierendenparlament wird hiermit gebeten, die finanzielle Unterstützung in Höhe von 150€ für den Tontechniker, der während der Veranstaltung des Autonomen Kulturreferats am 29.03.2024 tätig ist, zu beschließen.

Die Mittel sollen aus dem Haushaltspunkt 2202 entnommen werden und nach Vorlage der Rechnung direkt auf das angegebene Konto überweisen werden.

Motion to the 50th student parliament

The 50th Student Parliament is hereby requested to approve financial support in the amount of €150 for the sound technician who will be working during the Autonome Kulturreferat event on 29 March 2024.

The funds are to be taken from budget item 2202 and transferred directly to the specified account after submission of the invoice.

Antrag zur Finanzierung der Wahl zum 51. Studierendenparlamentes

Sehr geehrte Mandatstragende, AStA-Referent*innen und Interessierte,

hiermit wird beantragt, dass die Wahl des 51. Studierendenparlaments sowie der FSRe mit einer Summe von bis zu 10.000 Euro finanziert wird.

Begründung:

Erstellung der Wahlzeitung: Anfrage: 150€

Gebühren Druckkosten: 3 Anträge einholen mit bis zu 500 € (siehe 2019 – 3.000€; 2022 – 2.500€)

Kosten Briefwahl: 2 Euro pro Person (2022: 18; 2020: 371; 2019: 3) -> 50 € €

Kosten Wahlhelfer: 20 Euro pro Schicht; 7 Wahlstände, mit 3 Schichten, besetzt von mindestens 2 Personen und die Auszählung min. 2 Schichten

⇒ $((7 \times 3 \times 2) \times 5) + 40) \times 20€ = 250 \times 15€ = 5.000€$

Verpflegung Wahlhelfer: Getränke (mindestens Wasser) plus Pizza: 300€

Wahlausschuss: 5xMitglied 400€ + 2x 500€ für Wahlleiter und Stellvertretung = 3.000€

Geld für den Druck der Wahlunterlagen und Wahlkampfunterstützung (ca. 50€ pro Liste): ca. 700 €

Sonstiges: 300 € (letztes Jahr: 1300 €, davon 500 € genutzt)

Insgesamt: 10.000€ (letzte Jahre:2022: 8.900€ (beantragt 12.000€) 2020: 8200 €; 2019: 10.250 €)

In dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass wir die Personalkosten generell höher angesetzt haben als die letzten Jahre, dies ist durch die Inflation erklärbar, alle anderen Kosten sind, etwas erhöht aus dem Finanzergebnis des letzten Jahren genommen, trotzdem sind wir in einem niedrigeren Antragsvolumen als die letzten Jahre. Alles andere wird mündlich ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Wahlausschuss

Application for financing the election to the 51st student parliament

Dear elected representatives, AStA officers and interested parties,

We hereby request that the election of the 51st student parliament and the FSRe be financed with a sum of up to 10,000 euros.

Justification:

Creation of the election newspaper: Request: 150€

Fees for printing costs: Obtain 3 applications with up to €500 (see 2019 - €3,000; 2022 - €2,500)

Postal voting costs: €2 per person (2022: 18; 2020: 371; 2019: 3) -> €50

Costs for polling assistants: 20 euros per shift; 7 polling stations, with 3 shifts, manned by at least 2 people and counting min. 2 shifts

⇒ $((7 \times 3 \times 2) \times 5) + 40) \times 20€ = 250 \times 15€ = 5,000€$

Catering for election workers: drinks (at least water) plus pizza: €300

Election committee: 5xmember 400€ + 2x 500€ for election officer and deputy = 3,000€

Money for printing the election documents and campaign support (approx. €50 per list): approx. 700 €

Other: €300 (last year: €1,300, of which €500 was used)

Total: €10,000 (last years: 2022: €8,900 (applied for €12,000) 2020: €8,200; 2019: €10,250)

In this list it can be seen that we have generally set the personnel costs higher than in previous years, this can be explained by inflation, all other costs are taken, slightly increased from the financial result of the last years, nevertheless we are in a lower application volume than the last years.

Everything else will be added orally.

Yours sincerely

The Election Committee

Wolfering ♦ Simons

Rechtsanwälte

Wolfering ♦ Simons Freiligrathstraße 34 40479 Düsseldorf
AStA Uni Siegen
Herrn Marius Wötzel
Adolf-Reichwein-Str. 2
57076 Siegen

Beratung / gutachterliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wötzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich als Vertreter des Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) der Uni Siegen kontaktiert und gebeten, Ihnen Fragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von bzw. Verfügung über Mittel im Rahmen von Selbstbewirtschaftungsmitteln zu beantworten. Sie haben mir dazu umfassende Unterlagen übermittelt und die Situation an Ihrer Hochschule grob in unserem Telefonat vom 16.01.2024 umrissen.

Dabei haben Sie geschildert, dass an Studentische Initiativen und Autonome Referate in der Vergangenheit stets Geldbeträge ausbezahlt worden seien. Dies sei in der Form geschehen, dass Haushaltspläne aufgestellt worden seien, in denen für das laufende Geschäftsjahr eine grobe Finanzplanung durchgeführt worden sei, wobei einzelne Aktivitäten nicht benannt worden sein, sondern vielmehr gebündelt Themenkomplexe dargelegt worden seien, denen sodann Geldbeträge zugewiesen wurden. Diese Haushaltspläne seien sodann von dem AStA genehmigt worden und hiernach eine Auszahlung erfolgt. Nun solle anders vorgegangen werden. Nämlich solle nun jede einzelne Veranstaltung einzeln genehmigt werden, sodass im Ergebnis keine Mittel mehr zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung an derartige Organisationen ausgezahlt werden sollen.

Wolfering ♦ Simons

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Janbernd Wolfering

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jakob Simons

Rechtsanwalt

Freiligrathstraße 34 40479 Düsseldorf

Telefon 02 11 - 49 15 81 0
Telefax 02 11 - 49 15 81 22

kanzlei@wolfering-simons.de
www.wolfering-simons.de

in Bürogemeinschaft:

Karsten Schmidt

Rechtsanwalt

08.03.2024

Unser Zeichen: 437/23 JS

Kreissparkasse Düsseldorf
DE62 3015 0200 0002 1737 48
WELADED1KSD

Bürozeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag
9.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Partnerschaftsregister
PR 5309 AG Essen

d4/2067

Wir sind in unserem Telefonat vom 16.01.2024 zu den folgenden maßgeblichen Fragestellungen gemeinsam gelangt.

- 1. Darf Geld aus Selbstbewirtschaftungsmitteln von dem AStA ohne unmittelbare Rechnungslegung an andere, nachgelagerte und selbstständige studentische Vereinigungen bzw. Organisationen vergeben werden? Dabei sei zu unterscheiden zwischen:**

**Fachschaften (a),
Autonomen Referaten (b) und
Studentischen Initiativen (c)**

- 2. Wenn 1) zu bejahen ist, welche unmittelbaren Rechtsfolgen für den AStA erwachsen daraus, insbesondere im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Vertretung des AStA durch die Empfänger?**

Im Ergebnis geht es darum, ob neben den Organen der Studierendenschaft andere studentische Gruppen Mittel aus dem Vermögen der Studierendenschaft erhalten können und diese in eigener Verantwortung bewirtschaften können. Diese Fragen sollen im Folgenden erörtert werden.

I. Rechtliche Grundlagen

Der allgemeine Studierendenausschuss findet seine Grundlage im Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. Er vertritt gemäß **§§ 53 Abs. 5, 55 HG Nordrhein-Westfalen** die Studierendenschaft. Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft, **§ 53 Abs. 1 HG**. Neben dem allgemeinen Studierendenausschuss ist gemäß **§ 53 Abs. 5 HG** Organ der Studierendenschaft das Studierendenparlament gemäß **§ 54 HG**.

Ferner sind auf der Ebene des Hochschulgesetzes Fachschaften als Gliederung der Studierendenschaft gemäß **§ 56 HG** vorgesehen. Autonome Referate und studentische Initiativen sind nicht auf der Ebene des Hochschulgesetzes explizit vorgesehen.

Neben dem Hochschulgesetz ist zu der Frage der Rechnungslegung **§ 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)** maßgeblich.

Daneben regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW für die Studierendenschaften der Universitäten abschließend deren Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Verordnung stellt Grundsätze für die Haushaltsführung auf und regelt verhältnismäßig detailliert das Verfahren der Haushaltsführung.

Schließlich ist maßgeblich die **Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen** vom 29.04.2015, bereitgestellt durch die Auftraggeber.

II. Rechtliche Würdigung

Von obigem ausgehend ergeben sich die folgenden grundlegenden Aussagen.

1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Überlassung von Selbstbewirtschaftungsmitteln

a) Fachschaften

Hinsichtlich der Möglichkeit der Überlassung von eigenverantwortlich bewirtschafteten Mitteln an Fachschaften ergibt sich die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens bereits aus dem Hochschulgesetz. § 56 Abs. 2 HG bestimmt, dass Fachschaften grundsätzlich Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können, sofern dies in der Satzung der Studierendenschaft so vorgesehen ist. Ferner muss die Satzung der Studierendenschaft festlegen, in welcher Form die Mittelüberlassung erfolgen soll und wie die Mittelbewirtschaftung sodann durchzuführen ist, § 56 Abs. 1 S. 2 am Ende HG.

Die Satzung der Studierendenschaft sieht zunächst vor, dass es überhaupt Fachschaften an der Universität geben soll, § 4 Abs. 2 der Satzung. § 16 Abs. 4 S. 4 der Satzung regelt sodann, dass den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Selbstbewirtschaftungsmittel sollen proportional zur Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder ausbezahlt werden. Damit ist auch die Form der Mittelüberlassung geregelt.

Schließlich ist auch die Frage der Haushaltsführung durch die Fachschaften rudimentär geregelt, wobei hier tatsächlich nur eine sehr cursorische Regelungen getroffen worden ist durch § 16 Abs. 6 der Satzung. Die Regelung dürfte aber den Anforderungen noch genügen. Über die Frage der Mittelvergabe an Fachschaften dürfte in der Praxis auch ein tatsächlicher Streit nicht entstehen.

b) Autonome Referate

Hinsichtlich der autonomen Referate ist das Hochschulgesetz nicht tauglicher Ausgangspunkt der Prüfung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob im Rahmen der eigenen Haushaltsplanung zulässig ist, an autonome Referate Selbstbewirtschaftungsmittel zu vergeben. Dabei ist maßgeblich die Landeshaushaltsordnung, die über § 57 HG i.V.m. § 105 Landeshaushaltsordnung Anwendung findet.

Gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung sind vor Beginn jedes Haushaltsjahres Haushaltspläne aufzustellen. In den Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Ausgaben eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person, also der Studierendenschaft, notwendig sind.

Maßgeblich ist also, ob und inwieweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist, Haushaltsmittel als Selbstbewirtschaftungsmittel an autonome Referate zu vergeben.

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind in § 53 HG enumerativ benannt. Die Satzung der Studierendenschaft wiederholt diese Aufgaben in § 2 der Satzung.

Ausweislich § 10 der Satzung kann die Studierendenschaft einem autonomen Referat die Erfüllung dieser Aufgaben zeitlich befristet oder auf Dauer übertragen. Die autonomen Referate sollen beratend den allgemeinen Studierendenausschuss in den sie betreffenden Belangen unterstützen. Die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft durch deren Gremien und Organe bleibt dadurch unberührt. Im Ergebnis sind autonome Referate dann ausschließlich beratend tätig. Dies entspricht auch § 10 Abs. 3 der Satzung, wonach autonome Referate insbesondere die Aufgabe haben, die Beschlüsse der Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft auszuführen und je Semester eine Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft durchzuführen.

[Der Unterzeichner weist darauf hin, dass aus seiner Sicht § 10 Abs. 1 der Satzung in sich nicht schlüssig ist. S. 1 der Norm bestimmt, dass tatsächlich Aufgaben an die autonomen Referate übertragen werden können. S. 3 der Norm bestimmt hingegen, dass die Erfüllung der Aufgaben durch die Gremien und Organe der Studierendenschaft von einer Übertragung unberührt bleiben sollen. S. 2 normiert, dass die autonomen Referate beratend tätig sein sollen. Aus hiesiger Sicht widersprechen S. 2 und S. 3 dem Inhalt des S. 1. Sollte in der Studierendenschaft gelebt werden, dass autonomen Referaten tatsächlich Aufgaben zur eigenständigen Erfüllung übertragen werden, könnte es sich empfehlen, § 10 Abs. 1 der Satzung anzupassen.]

Damit könnten die autonomen Referate im Ergebnis unter alle in § 53 Abs. 2 HG genannten Aufgaben subsumiert werden. Aufgrund der – ausweislich der Satzung – nur beratenden Funktion der autonomen Referate ist fraglich, ob es erforderlich ist, diesen tatsächliche Mittel als Selbstbewirtschaftungsmittel zu übertragen. Es könnte im Sinne von § 106 Landeshaushaltsordnung genügen, Mittel zweckgebunden an die autonomen Referate auszukehren.

Vor dem Hintergrund, dass autonome Referate gerade einen marginalisierten Teil der Studierendenschaft vertreten sollen, spricht einiges dafür, ihnen jedenfalls so große wirtschaftliche Eigenverantwortung und damit auch selbst verantwortete Mittel zuzugestehen, wie es erforderlich ist, um tatsächlich eine Interessenvertretung durchzuführen. In der Auflistung des § 53 HG wird deutlich, dass in der Studierendenvertretung demokratische Strukturen vorherrschen sollen und demokratisches Verständnis gefördert werden soll, wobei gleichzeitig Minderheiten und besonders schutzwürdige Personengruppen gestärkt werden sollen. Zwar sieht weder das Hochschulgesetz, noch die Landeshaushaltsordnung explizit autonome Referate vor. Allerdings hat die Studierendenschaft ein eigenes Satzungsrecht und dieses genutzt, um autonome Referate explizit einzurichten. Die Einrichtung dieser Referate ist auch durch das Hochschulgesetz nicht untersagt oder limitiert.

Allerdings formuliert § 3 Abs1 HWVO, dass (ausschließlich) Fachschaften Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Diese tatsächliche Nennung der Fachschaften als möglicher Empfänger von Selbstbewirtschaftungsmittel könnte die Vergabe von solchen an autonome Referate ausschließen. Die HWVO orientiert sich an den Regelungen des Hochschulgesetzes. Dort sind autonome Referate nicht vorgesehen. Da aber auf der Grundlage des Satzungsrechts Ihre Studierendenschaft die Einrichtung autonomer Referate und die Aufgabenübertragung an diese explizit geregelt,

ist vor dem Hintergrund, dass autonome Referate dann ausschließlich diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten die Studierendenschaft an sich wahrgenommen hätte, anzunehmen, dass in diesem Rahmen auch autonome Referate von § 3 Abs. 1 HWVO umfasst sind.

Damit ist davon auszugehen, dass wenigstens zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mittel an die autonomen Referate auch als Selbstverwaltungsmittel vergeben werden dürfen.

c) Studentische Initiativen

Studentische Initiativen sind im Verhältnis zu Fachschaften und autonomen Referaten organisatorisch in noch höherem Maße losgelöst von der verfassten Studierendenschaft. Ihnen werden in der Satzung keine eigenen Aufgaben übertragen. § 11 der Satzung bestimmt lediglich, dass die Studierendenschaft bestehende Initiativen fördern soll. Eine Mittelzuweisung ist nicht explizit benannt. Auch die Ordnung zur Anerkennung studentischer Initiativen trifft hierzu keine Aussage. Lediglich implizit formuliert § 1 Abs. 6 der Ordnung, dass ein Vermögen einer nicht vereinsrechtlich organisierten Initiative in der Studierendenschaft im Falle der Auflösung verbleiben müsse. Dies suggeriert, dass ein irgendwie geartetes Vermögen überhaupt entstehen kann. Dies wiederum und die Festlegung, dass dieses Vermögen im Falle der Auflösung bei der Studierendenschaft verbleiben soll, spricht dafür, dass anerkannt ist, dass studentischen Initiativen Mittel zugewiesen werden können.

Die Arbeit der studentischen Initiativen könnte insbesondere unter § 53 Abs. 2 Nrn. 4,5 und 6 HG subsumiert werden. Fraglich erscheint jedoch, ob studentische Initiativen zur Erfüllung dieser Aufgaben tatsächlich notwendig im Sinne des § 106 Landeshaushaltsordnung sind. Vor dem Hintergrund, dass studentischen Initiativen durch die Satzung der Studierendenschaft Aufgaben nicht zugewiesen werden und auch eine Förderung dieser Initiativen nur fakultativ ist, kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht der Fall ist.

Andererseits soll nach der Satzung der Studierendenschaft eine Förderung der studentischen Initiativen ohnehin nur möglich sein, wenn diese sich an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft beteiligen. In welcher Form dies geschehen soll, bleibt unbestimmt. Vor dem Hintergrund aber, dass die Mittelverwendung durch studentische Initiativen gemäß der Anordnung zur Anerkennung der studentischen Initiativen und gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung durch die Studierendenschaft überprüfbar ist, spricht wiederum einiges dafür, es studentischen Initiativen zur Förderung der Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 6 HG zuzubilligen, Mittel auch eigenverantwortlich zu bewirtschaften.

Allerdings spricht, anders als bei autonomen Referaten, § 3 Abs. 1 HWVO gegen die Annahme, dass studentischen Initiativen auch Selbstbewirtschaftungsmittel übertragen werden können. Denn studentische Initiativen erfüllen gerade nicht Aufgaben, die ansonsten durch die verfasste Studierendenschaft erfüllt würden. Ihnen werden keine Aufgaben übertragen. Dann erscheint es nicht vertretbar, studentische Initiativen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 HWVO zu subsumieren.

Dies entspricht auch der Regelung der Satzung. Denn diese formuliert lediglich, dass studentische Initiativen „gefördert“ werden sollen. Eine Förderung ist klassischer Weise als eine auf einer Einzelmaßnahme oder ein bestimmtes Vorhaben abzielende einmalige Leistung. Es handelt sich gerade nicht um die Bereitstellung von Mitteln zur freien Verwendung.

Damit ist davon auszugehen, dass studentischen Initiativen Mittel nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

d) Ergebnis

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass

- a) Fachschaften umfassend Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können
- b) autonome Referate zur Erfüllung der ihnen durch die Satzung und die Studierendenschaft übertragenen Aufgaben und zugewiesenen Zwecken Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können
- c) studentische Initiativen eine finanzielle Förderung durch Selbstbewirtschaftungsmittel nicht erhalten können.

2) Rechtsfolgen für den AStA

Die obigen Feststellungen zugrundelegend muss nunmehr die Frage beantwortet werden, welche unmittelbaren Rechtsfolgen für den Allgemeinen Studierendenausschuss hieraus folgen.

Im Wesentlichen sind hierfür die gleichen Normen wie zuvor ausschlaggebend.

§ 56 HG regelt, dass Fachschaften die Studierendenschaft privatrechtsgeschäftlich vertreten können. Vor dem Hintergrund, dass mit obiger Annahme autonome Referate entsprechend den Fachschaften in Ihrem Fall zu behandeln sind, ist auch für diese § 56 HG analog anzuwenden. Die Übertragung an die autonomen Referate sollte daher unter ausdrücklicher Begrenzung der Vollmacht im Innenverhältnis erfolgen, dahingehend, dass autonome Referate nur zu denjenigen Vertragsabschlüssen berechtigt sind, deren Auftragsvolumen aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln beglichen werden kann.

Ausweislich § 16 HWVO sind Selbstbewirtschaftungsmittel, die an Fachschaften vergeben werden, für die Studierendenschaft abgewickelt, sobald sie ausgekehrt worden sind. Damit ist anders als bei Zuwendungen an Dritte ein Nachweis über die Verwendung nicht verbunden.

Diesem Ergebnis entsprechend gilt für studentische Initiativen in umgekehrter Anwendung. Es dürfte sich dabei um Zuwendungen an Dritte im Sinne von § 17 HWVO handeln, die entsprechend abzurechnen sind. Die Wirtschaft hat dann den Nachweis zu führen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind. Dabei genügt in der Regel die Bestätigung der Zuwendungsempfängerin, dass dem so ist.

3)

Mit den obigen Ausführungen hofft der Unterzeichner, eine sachgerechte Handhabung der Mittelbewirtschaftung durch die Studierendenschaft ermöglicht zu haben. Gerne steht der Unterzeichner ab der Kalenderwoche 13 für eine Rücksprache zur Verfügung. Vereinbaren Sie dazu gerne einen Termin mit dem Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left and a long, horizontal, slightly wavy line extending to the right.

Jakob Simons
Rechtsanwalt

Wolfering ♦ Simons

Rechtsanwälte

Wolfering ♦ Simons Freiligrathstraße 34 40479 Düsseldorf
AStA Uni Siegen
Herrn Marius Wötzel
Adolf-Reichwein-Str. 2
57076 Siegen

Beratung / gutachterliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wötzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich als Vertreter des Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) der Uni Siegen kontaktiert und gebeten, Ihnen Fragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von bzw. Verfügung über Mittel im Rahmen von Selbstbewirtschaftungsmitteln zu beantworten. Sie haben mir dazu umfassende Unterlagen übermittelt und die Situation an Ihrer Hochschule grob in unserem Telefonat vom 16.01.2024 umrissen.

Dabei haben Sie geschildert, dass an Studentische Initiativen und Autonome Referate in der Vergangenheit stets Geldbeträge ausbezahlt worden seien. Dies sei in der Form geschehen, dass Haushaltspläne aufgestellt worden seien, in denen für das laufende Geschäftsjahr eine grobe Finanzplanung durchgeführt worden sei, wobei einzelne Aktivitäten nicht benannt worden sein, sondern vielmehr gebündelt Themenkomplexe dargelegt worden seien, denen sodann Geldbeträge zugewiesen wurden. Diese Haushaltspläne seien sodann von dem AStA genehmigt worden und hiernach eine Auszahlung erfolgt. Nun solle anders vorgegangen werden. Nämlich solle nun jede einzelne Veranstaltung einzeln genehmigt werden, sodass im Ergebnis keine Mittel mehr zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung an derartige Organisationen ausgezahlt werden sollen.

Wolfering ♦ Simons

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Janbernd Wolfering

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jakob Simons

Rechtsanwalt

Freiligrathstraße 34 40479 Düsseldorf

Telefon 02 11 - 49 15 81 0
Telefax 02 11 - 49 15 81 22

kanzlei@wolfering-simons.de
www.wolfering-simons.de

in Bürogemeinschaft:

Karsten Schmidt

Rechtsanwalt

08.03.2024

Unser Zeichen: 437/23 JS

Kreissparkasse Düsseldorf
DE62 3015 0200 0002 1737 48
WELADED1KSD

Bürozeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag
9.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch und Freitag
9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Partnerschaftsregister
PR 5309 AG Essen

d4/2067

Wir sind in unserem Telefonat vom 16.01.2024 zu den folgenden maßgeblichen Fragestellungen gemeinsam gelangt.

- 1. Darf Geld aus Selbstbewirtschaftungsmitteln von dem AStA ohne unmittelbare Rechnungslegung an andere, nachgelagerte und selbstständige studentische Vereinigungen bzw. Organisationen vergeben werden? Dabei sei zu unterscheiden zwischen:**

**Fachschaften (a),
Autonomen Referaten (b) und
Studentischen Initiativen (c)**

- 2. Wenn 1) zu bejahen ist, welche unmittelbaren Rechtsfolgen für den AStA erwachsen daraus, insbesondere im Hinblick auf die rechtsgeschäftliche Vertretung des AStA durch die Empfänger?**

Im Ergebnis geht es darum, ob neben den Organen der Studierendenschaft andere studentische Gruppen Mittel aus dem Vermögen der Studierendenschaft erhalten können und diese in eigener Verantwortung bewirtschaften können. Diese Fragen sollen im Folgenden erörtert werden.

I. Rechtliche Grundlagen

Der allgemeine Studierendenausschuss findet seine Grundlage im Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. Er vertritt gemäß **§§ 53 Abs. 5, 55 HG Nordrhein-Westfalen** die Studierendenschaft. Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft, **§ 53 Abs. 1 HG**. Neben dem allgemeinen Studierendenausschuss ist gemäß **§ 53 Abs. 5 HG** Organ der Studierendenschaft das Studierendenparlament gemäß **§ 54 HG**.

Ferner sind auf der Ebene des Hochschulgesetzes Fachschaften als Gliederung der Studierendenschaft gemäß **§ 56 HG** vorgesehen. Autonome Referate und studentische Initiativen sind nicht auf der Ebene des Hochschulgesetzes explizit vorgesehen.

Neben dem Hochschulgesetz ist zu der Frage der Rechnungslegung **§ 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)** maßgeblich.

Daneben regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW für die Studierendenschaften der Universitäten abschließend deren Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Verordnung stellt Grundsätze für die Haushaltsführung auf und regelt verhältnismäßig detailliert das Verfahren der Haushaltsführung.

Schließlich ist maßgeblich die **Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen** vom 29.04.2015, bereitgestellt durch die Auftraggeber.

II. Rechtliche Würdigung

Von obigem ausgehend ergeben sich die folgenden grundlegenden Aussagen.

1. Grundsätzliche Zulässigkeit der Überlassung von Selbstbewirtschaftungsmitteln

a) Fachschaften

Hinsichtlich der Möglichkeit der Überlassung von eigenverantwortlich bewirtschafteten Mitteln an Fachschaften ergibt sich die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens bereits aus dem Hochschulgesetz. § 56 Abs. 2 HG bestimmt, dass Fachschaften grundsätzlich Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können, sofern dies in der Satzung der Studierendenschaft so vorgesehen ist. Ferner muss die Satzung der Studierendenschaft festlegen, in welcher Form die Mittelüberlassung erfolgen soll und wie die Mittelbewirtschaftung sodann durchzuführen ist, § 56 Abs. 1 S. 2 am Ende HG.

Die Satzung der Studierendenschaft sieht zunächst vor, dass es überhaupt Fachschaften an der Universität geben soll, § 4 Abs. 2 der Satzung. § 16 Abs. 4 S. 4 der Satzung regelt sodann, dass den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Selbstbewirtschaftungsmittel sollen proportional zur Anzahl der beitragszahlenden Mitglieder ausbezahlt werden. Damit ist auch die Form der Mittelüberlassung geregelt.

Schließlich ist auch die Frage der Haushaltsführung durch die Fachschaften rudimentär geregelt, wobei hier tatsächlich nur eine sehr cursorische Regelungen getroffen worden ist durch § 16 Abs. 6 der Satzung. Die Regelung dürfte aber den Anforderungen noch genügen. Über die Frage der Mittelvergabe an Fachschaften dürfte in der Praxis auch ein tatsächlicher Streit nicht entstehen.

b) Autonome Referate

Hinsichtlich der autonomen Referate ist das Hochschulgesetz nicht tauglicher Ausgangspunkt der Prüfung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob im Rahmen der eigenen Haushaltsplanung zulässig ist, an autonome Referate Selbstbewirtschaftungsmittel zu vergeben. Dabei ist maßgeblich die Landeshaushaltsordnung, die über § 57 HG i.V.m. § 105 Landeshaushaltsordnung Anwendung findet.

Gemäß § 106 Landeshaushaltsordnung sind vor Beginn jedes Haushaltsjahres Haushaltspläne aufzustellen. In den Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Ausgaben eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person, also der Studierendenschaft, notwendig sind.

Maßgeblich ist also, ob und inwieweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist, Haushaltsmittel als Selbstbewirtschaftungsmittel an autonome Referate zu vergeben.

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind in § 53 HG enumerativ benannt. Die Satzung der Studierendenschaft wiederholt diese Aufgaben in § 2 der Satzung.

Ausweislich § 10 der Satzung kann die Studierendenschaft einem autonomen Referat die Erfüllung dieser Aufgaben zeitlich befristet oder auf Dauer übertragen. Die autonomen Referate sollen beratend den allgemeinen Studierendenausschuss in den sie betreffenden Belangen unterstützen. Die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft durch deren Gremien und Organe bleibt dadurch unberührt. Im Ergebnis sind autonome Referate dann ausschließlich beratend tätig. Dies entspricht auch § 10 Abs. 3 der Satzung, wonach autonome Referate insbesondere die Aufgabe haben, die Beschlüsse der Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft auszuführen und je Semester eine Vollversammlung des spezifischen Teils der Studierendenschaft durchzuführen.

[Der Unterzeichner weist darauf hin, dass aus seiner Sicht § 10 Abs. 1 der Satzung in sich nicht schlüssig ist. S. 1 der Norm bestimmt, dass tatsächlich Aufgaben an die autonomen Referate übertragen werden können. S. 3 der Norm bestimmt hingegen, dass die Erfüllung der Aufgaben durch die Gremien und Organe der Studierendenschaft von einer Übertragung unberührt bleiben sollen. S. 2 normiert, dass die autonomen Referate beratend tätig sein sollen. Aus hiesiger Sicht widersprechen S. 2 und S. 3 dem Inhalt des S. 1. Sollte in der Studierendenschaft gelebt werden, dass autonomen Referaten tatsächlich Aufgaben zur eigenständigen Erfüllung übertragen werden, könnte es sich empfehlen, § 10 Abs. 1 der Satzung anzupassen.]

Damit könnten die autonomen Referate im Ergebnis unter alle in § 53 Abs. 2 HG genannten Aufgaben subsumiert werden. Aufgrund der – ausweislich der Satzung – nur beratenden Funktion der autonomen Referate ist fraglich, ob es erforderlich ist, diesen tatsächliche Mittel als Selbstbewirtschaftungsmittel zu übertragen. Es könnte im Sinne von § 106 Landeshaushaltsordnung genügen, Mittel zweckgebunden an die autonomen Referate auszukehren.

Vor dem Hintergrund, dass autonome Referate gerade einen marginalisierten Teil der Studierendenschaft vertreten sollen, spricht einiges dafür, ihnen jedenfalls so große wirtschaftliche Eigenverantwortung und damit auch selbst verantwortete Mittel zuzugestehen, wie es erforderlich ist, um tatsächlich eine Interessenvertretung durchzuführen. In der Auflistung des § 53 HG wird deutlich, dass in der Studierendenvertretung demokratische Strukturen vorherrschen sollen und demokratisches Verständnis gefördert werden soll, wobei gleichzeitig Minderheiten und besonders schutzwürdige Personengruppen gestärkt werden sollen. Zwar sieht weder das Hochschulgesetz, noch die Landeshaushaltsordnung explizit autonome Referate vor. Allerdings hat die Studierendenschaft ein eigenes Satzungsrecht und dieses genutzt, um autonome Referate explizit einzurichten. Die Einrichtung dieser Referate ist auch durch das Hochschulgesetz nicht untersagt oder limitiert.

Allerdings formuliert § 3 Abs1 HWVO, dass (ausschließlich) Fachschaften Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Diese tatsächliche Nennung der Fachschaften als möglicher Empfänger von Selbstbewirtschaftungsmittel könnte die Vergabe von solchen an autonome Referate ausschließen. Die HWVO orientiert sich an den Regelungen des Hochschulgesetzes. Dort sind autonome Referate nicht vorgesehen. Da aber auf der Grundlage des Satzungsrechts Ihre Studierendenschaft die Einrichtung autonomer Referate und die Aufgabenübertragung an diese explizit geregelt,

ist vor dem Hintergrund, dass autonome Referate dann ausschließlich diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten die Studierendenschaft an sich wahrgenommen hätte, anzunehmen, dass in diesem Rahmen auch autonome Referate von § 3 Abs. 1 HWVO umfasst sind.

Damit ist davon auszugehen, dass wenigstens zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mittel an die autonomen Referate auch als Selbstverwaltungsmittel vergeben werden dürfen.

c) Studentische Initiativen

Studentische Initiativen sind im Verhältnis zu Fachschaften und autonomen Referaten organisatorisch in noch höherem Maße losgelöst von der verfassten Studierendenschaft. Ihnen werden in der Satzung keine eigenen Aufgaben übertragen. § 11 der Satzung bestimmt lediglich, dass die Studierendenschaft bestehende Initiativen fördern soll. Eine Mittelzuweisung ist nicht explizit benannt. Auch die Ordnung zur Anerkennung studentischer Initiativen trifft hierzu keine Aussage. Lediglich implizit formuliert § 1 Abs. 6 der Ordnung, dass ein Vermögen einer nicht vereinsrechtlich organisierten Initiative in der Studierendenschaft im Falle der Auflösung verbleiben müsse. Dies suggeriert, dass ein irgendwie geartetes Vermögen überhaupt entstehen kann. Dies wiederum und die Festlegung, dass dieses Vermögen im Falle der Auflösung bei der Studierendenschaft verbleiben soll, spricht dafür, dass anerkannt ist, dass studentischen Initiativen Mittel zugewiesen werden können.

Die Arbeit der studentischen Initiativen könnte insbesondere unter § 53 Abs. 2 Nrn. 4,5 und 6 HG subsumiert werden. Fraglich erscheint jedoch, ob studentische Initiativen zur Erfüllung dieser Aufgaben tatsächlich notwendig im Sinne des § 106 Landeshaushaltsordnung sind. Vor dem Hintergrund, dass studentischen Initiativen durch die Satzung der Studierendenschaft Aufgaben nicht zugewiesen werden und auch eine Förderung dieser Initiativen nur fakultativ ist, kann davon ausgegangen werden, dass dies nicht der Fall ist.

Andererseits soll nach der Satzung der Studierendenschaft eine Förderung der studentischen Initiativen ohnehin nur möglich sein, wenn diese sich an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft beteiligen. In welcher Form dies geschehen soll, bleibt unbestimmt. Vor dem Hintergrund aber, dass die Mittelverwendung durch studentische Initiativen gemäß der Anordnung zur Anerkennung der studentischen Initiativen und gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung durch die Studierendenschaft überprüfbar ist, spricht wiederum einiges dafür, es studentischen Initiativen zur Förderung der Aufgaben gemäß § 53 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 6 HG zuzubilligen, Mittel auch eigenverantwortlich zu bewirtschaften.

Allerdings spricht, anders als bei autonomen Referaten, § 3 Abs. 1 HWVO gegen die Annahme, dass studentischen Initiativen auch Selbstbewirtschaftungsmittel übertragen werden können. Denn studentische Initiativen erfüllen gerade nicht Aufgaben, die ansonsten durch die verfasste Studierendenschaft erfüllt würden. Ihnen werden keine Aufgaben übertragen. Dann erscheint es nicht vertretbar, studentische Initiativen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 HWVO zu subsumieren.

Dies entspricht auch der Regelung der Satzung. Denn diese formuliert lediglich, dass studentische Initiativen „gefördert“ werden sollen. Eine Förderung ist klassischer Weise als eine auf einer Einzelmaßnahme oder ein bestimmtes Vorhaben abzielende einmalige Leistung. Es handelt sich gerade nicht um die Bereitstellung von Mitteln zur freien Verwendung.

Damit ist davon auszugehen, dass studentischen Initiativen Mittel nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

d) Ergebnis

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass

- a) Fachschaften umfassend Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können
- b) autonome Referate zur Erfüllung der ihnen durch die Satzung und die Studierendenschaft übertragenen Aufgaben und zugewiesenen Zwecken Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten können
- c) studentische Initiativen eine finanzielle Förderung durch Selbstbewirtschaftungsmittel nicht erhalten können.

2) Rechtsfolgen für den AStA

Die obigen Feststellungen zugrundelegend muss nunmehr die Frage beantwortet werden, welche unmittelbaren Rechtsfolgen für den Allgemeinen Studierendenausschuss hieraus folgen.

Im Wesentlichen sind hierfür die gleichen Normen wie zuvor ausschlaggebend.

§ 56 HG regelt, dass Fachschaften die Studierendenschaft privatrechtsgeschäftlich vertreten können. Vor dem Hintergrund, dass mit obiger Annahme autonome Referate entsprechend den Fachschaften in Ihrem Fall zu behandeln sind, ist auch für diese § 56 HG analog anzuwenden. Die Übertragung an die autonomen Referate sollte daher unter ausdrücklicher Begrenzung der Vollmacht im Innenverhältnis erfolgen, dahingehend, dass autonome Referate nur zu denjenigen Vertragsabschlüssen berechtigt sind, deren Auftragsvolumen aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln beglichen werden kann.

Ausweislich § 16 HWVO sind Selbstbewirtschaftungsmittel, die an Fachschaften vergeben werden, für die Studierendenschaft abgewickelt, sobald sie ausgekehrt worden sind. Damit ist anders als bei Zuwendungen an Dritte ein Nachweis über die Verwendung nicht verbunden.

Diesem Ergebnis entsprechend gilt für studentische Initiativen in umgekehrter Anwendung. Es dürfte sich dabei um Zuwendungen an Dritte im Sinne von § 17 HWVO handeln, die entsprechend abzurechnen sind. Die Wirtschaft hat dann den Nachweis zu führen, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind. Dabei genügt in der Regel die Bestätigung der Zuwendungsempfängerin, dass dem so ist.

3)

Mit den obigen Ausführungen hofft der Unterzeichner, eine sachgerechte Handhabung der Mittelbewirtschaftung durch die Studierendenschaft ermöglicht zu haben. Gerne steht der Unterzeichner ab der Kalenderwoche 13 für eine Rücksprache zur Verfügung. Vereinbaren Sie dazu gerne einen Termin mit dem Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left and a long, horizontal, slightly wavy line extending to the right.

Jakob Simons
Rechtsanwalt

Antrag an das 50. Studierendenparlament

Das 50. Studierendenparlament wird hiermit gebeten, die finanzielle Unterstützung in Höhe von 150€ für den Tontechniker, der während der Veranstaltung des Autonomen Kulturreferats am 29.03.2024 tätig ist, zu beschließen.

Die Mittel sollen aus dem Haushaltspunkt 2202 entnommen werden und nach Vorlage der Rechnung direkt auf das angegebene Konto überweisen werden.

Motion to the 50th student parliament

The 50th Student Parliament is hereby requested to approve financial support in the amount of €150 for the sound technician who will be working during the Autonome Kulturreferat event on 29 March 2024.

The funds are to be taken from budget item 2202 and transferred directly to the specified account after submission of the invoice.

Zwischen der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd GbR (VGWS) mit den Partnern vertreten durch die Geschäftsführung,

- DB Regio AG, Region NRW
vertreten durch die Regionalleitung
Willy-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf
- Landkreis Altenkirchen
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Peter Enders
Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
- NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe
vertreten durch Herrn Joachim Künzel
Bahnhofstraße 48, 59423 Unna
- VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
vertreten durch den Prokuristen Herrn Stephan Degen
Marienhütte 2, 57080 Siegen
- Westerwaldbahn GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Schrei
Rosenheimer Straße 1, 57520 Steinebach
- ZWS Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Wied
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen

– im Folgenden „VGWS“ genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Siegen
Hölderlinstraße 35, 57076 Siegen
vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied
des Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Siegen (AStA)

– im Folgenden „Studierendenschaft“ genannt –

wird folgender

Kommentiert [A1]: Studierendenschaft anstatt
Vertragspartner

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

geschlossen:

Formatiert: Einzug: Links: 1,06 cm

PRÄAMBEL

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden an Lehreinrichtungen im Tarifgebiet des Deutschlandsemestertickets wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln bundesweit zu gewährleisten und zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarung.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets für alle bezugsverpflichteten Studierenden der Universität Siegen
- (2) Immatrikulierte Studierende der staatlich anerkannten Hochschule sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
- e. Studierende, die nachweislich ein curricular verpflichtendes ~~Urlaubs~~ oder Auslandssemester von mindestens 3 Monaten Dauer antreten,
- f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung ~~des Vertragspartners der Studierendenschaft~~ oder durch die Universität befreit sind,

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.

- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils am 01. April (Sommersemester) oder 1. Oktober (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über die Studierendenschaft kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den von den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd ~~im VU/VV~~-festgelegten Prozess je Semester abrufen. ~~noch offen~~

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 3

Leistungen ~~des Vertragspartners~~ der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 2) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an die VGWS zu entrichten.
- (2) Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass zusammen mit den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd ~~em vom (Name VU/VV) benannten Dienstleister(n)~~ und der Hochschule die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Die Studierendenschaft macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets.
- (4) Die Studierendenschaft meldet der VGWS ab dem Sommersemester 2024 Wohnort PLZ aller abzurechnenden Deutschlandsemestertickets bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 4

Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Die Studierendenschaft kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.

3. soweit die Studierendenschaft die Ausnahmen nach § 1 (2 c oder e) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

~~3.4.~~ Exmatrikulation während eines Semesters, wobei bis Ende des ersten Monats des Semesters 5/6 des Beitrags, bis Ende des zweiten Monats 4/6 des Beitrags erstattet werden und ab dem 3. Monat des Semesters keine Erstattung mehr erfolgt. Die Fahrtberechtigung bleibt für den Zeitraum, für den eine Erstattung nicht erfolgt, erhalten.

Kommentiert [A2]: Gottwald: Punkt 4. kann entfernt werden. Dies wurde im gemeinsamen Termin am 01.03.2024 zwischen allen Beteiligten (VGWS, VWS, AStA und Uni Siegen) entschieden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, ~~4~~ sind von Seiten der Studierendenschaft bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn ~~dem Vertragspartner der VGWS~~ für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Die Studierendenschaft hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von Abs. 1 ~~bzw. Exmatrikulation~~ die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis vorzunehmen. Die technische Realisierung und deren Kostenübernahme ist ein einer gesonderten Vereinbarung wie etwa dem Kooperationsvertrag über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Nutzung von elektronischen Studierendenausweisen mit elektronischem SemesterTicket für die Studierenden der Universität Siegen vom 16. Oktober 2020 zwischen dem VU/VV, dem Vertragspartner der Studierendenschaft und der Universität Siegen zu regeln.
- (3) Die Studierendenschaft stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese der VGWS bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) Die VGWS kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

Kommentiert [A3]: Gottwald: Erster Entwurf eines Kooperationsvertrages wird seitens der Universität Siegen zur Verfügung gestellt und in Absprache mit der VWS finalisiert.

§ 5

Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 1, 2) ~~zurzeit~~ zum Stand der Zeichnung des Vertrags

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % Ust.)
Sommersemester 2024	176,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.

- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- 1) Für alle Studierenden gemäß § 1 ist seitens der Studierendenschaft an die VGWS der Betrag gemäß § 5 für ein Semester zu zahlen. Der Fahrgeldbetrag (Semestergesamtsumme) errechnet sich anhand der Multiplikation der realen Studierendenzahlen mit dem vereinbarten Preis pro Semester.
- 2) Der Fahrgeldbetrag wird zunächst auf Basis der Studierendenzahlen des zurückliegenden korrespondierenden Semesterzeitraums berechnet. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Fahrgeldbetrages für das Sommersemester ist demnach die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der Studierenden im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der Studierenden) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des **Deutschlandsemesterticket** multipliziert.
- 3) Der so beanspruchte Fahrgeldbetrag ist zu 80 vom Hundert zum Ende des zweiten Monats des Semesters fällig. Der an der Gesamtsumme fehlende Betrag ist zum Semester-Ende fällig.

Der Fahrgeldbetrag ist unter dem Stichwort "**VGWS Deutschlandsemesterticket**" sowie Nennung des Semesters auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Kontonummer : 1215078
Bankleitzahl: 460 500 01
Geldinstitut: Sparkasse Siegen
IBAN: DE51 4605 0001 0001 2150 78
SWIFT-BIC: WELADED1SIE

- 4) Innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Semesters ist der VGWS eine von der Hochschulverwaltung bestätigte (Spitz-)Abrechnung zu übersenden. Mit dieser Abrechnung ist der beanspruchte Gesamtbetrag auf der Basis der realen Studierendenzahlen und der abzusetzenden Beträge anzupassen bzw. zu verrechnen. Die Partnerunternehmen der VGWS behalten sich die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- 5) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 5 von Hundert Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
- 6) Bei Exmatrikulation oder Verzicht auf den Studienplatz erstattet die VGWS gegen entsprechenden Nachweis der Studierendenschaft das Fahrgeld. In der Schlussabrechnung sind solche Beträge gebührenfrei abzurechnen. Die Abrechnung wird federführend für alle Partner durch die VGWS Geschäftsstelle übernommen.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt am 01.04.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt bis zu seiner Beendigung an die Stelle des bisherigen Semesterticketvertrages, der mit der Beendigung dieses Vertrages in der Fassung wiederauflebt, als sei er bis zu seinem Wiederaufleben dahin aktiv gewesen, insbesondere unter Berücksichtigung aller bis dahin erfolgten tariflichen Änderungen des vereinbarten Preises. Dieses AWiederaufleben ist nur bis zum Beginn des Sommersemesters 202625 möglich.
- 2) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- 3) Im Falle einer Preiserhöhung hat die Studierendenschaft ein Sonderkündigungsrecht von 3 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten-Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, falls durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate-Tage dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel desproportional zum nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.
- 5) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form wie es als Basis dieses Vertrages dient nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- 6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert die VGWS unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- 7) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. ~~Der Vertragspartner~~Die Studierendenschaft hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- 8) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner die Studierendenschaft oder die

Kommentiert [A4]: Gottwald an AStA: Wie bereits innerhalb des Auftakterminals am 16.02.2024 erwähnt, können wir mit der eingebrachten Anmerkung „des vereinbarten Preises“ nicht mitgehen und würden daher auf die Ursprungsformulierung inkl. eines Zusatzes zurückgreifen wollen:

Er tritt bis zu seiner Beendigung an die Stelle des bisherigen Semesterticketvertrages, der mit der Beendigung dieses Vertrages in der Fassung wiederauflebt, als sei er bis dahin aktiv gewesen, insbesondere unter Berücksichtigung **aller bis dahin erfolgten tariflichen und preislichen Änderungen**.

Kommentiert [A5]: Anmerkung durch AStA im Änderungsmodus gekennzeichnet.

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt.

Formatiert: Heading Para, Rechts: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Tabstopps: Nicht an 16,25 cm

VGWS insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Siegen.

Siegen der

Studierendenschaft der Universität Siegen

Katrin Greiner

Aaron Kups

DB Regio AG, Region NRW

für die Regionalleitung

Landkreis Altenkirchen

Landrat Dr. Peter Enders

NWL Nahverkehr Westfalen-Lippe

Joachim Künzel

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

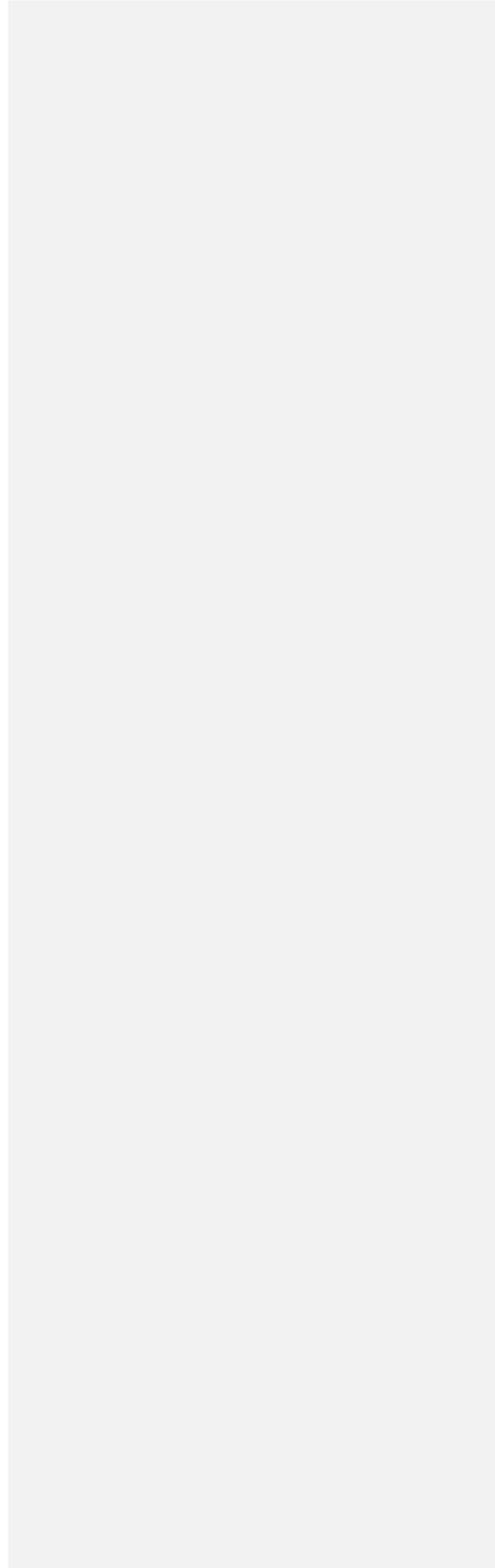
ppa. Dipl.-Ing. Stephan Degen

Westerwaldbahn GmbH

Oliver Schrei

ZWS Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Stefan Wied



Antrag zur Finanzierung der Wahl zum 51. Studierendenparlamentes

Sehr geehrte Mandatstragende, AStA-Referent*innen und Interessierte,

hiermit wird beantragt, dass die Wahl des 51. Studierendenparlaments sowie der FSRe mit einer Summe von bis zu 10.000 Euro finanziert wird.

Begründung:

Erstellung der Wahlzeitung: Anfrage: 150€

Gebühren Druckkosten: 3 Anträge einholen mit bis zu 500 € (siehe 2019 – 3.000€; 2022 – 2.500€)

Kosten Briefwahl: 2 Euro pro Person (2022: 18; 2020: 371; 2019: 3) -> 50 € €

Kosten Wahlhelfer: 20 Euro pro Schicht; 7 Wahlstände, mit 3 Schichten, besetzt von mindestens 2 Personen und die Auszählung min. 2 Schichten

⇒ $((7 \times 3 \times 2) \times 5) + 40) \times 20€ = 250 \times 15€ = 5.000€$

Verpflegung Wahlhelfer: Getränke (mindestens Wasser) plus Pizza: 300€

Wahlausschuss: 5xMitglied 400€ + 2x 500€ für Wahlleiter und Stellvertretung = 3.000€

Geld für den Druck der Wahlunterlagen und Wahlkampfunterstützung (ca. 50€ pro Liste): ca. 700 €

Sonstiges: 300 € (letztes Jahr: 1300 €, davon 500 € genutzt)

Insgesamt: 10.000€ (letzte Jahre:2022: 8.900€ (beantragt 12.000€) 2020: 8200 €; 2019: 10.250 €)

In dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass wir die Personalkosten generell höher angesetzt haben als die letzten Jahre, dies ist durch die Inflation erklärbar, alle anderen Kosten sind, etwas erhöht aus dem Finanzergebnis des letzten Jahren genommen, trotzdem sind wir in einem niedrigeren Antragsvolumen als die letzten Jahre. Alles andere wird mündlich ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Wahlausschuss

Application for financing the election to the 51st student parliament

Dear elected representatives, AStA officers and interested parties,

We hereby request that the election of the 51st student parliament and the FSRe be financed with a sum of up to 10,000 euros.

Justification:

Creation of the election newspaper: Request: 150€

Fees for printing costs: Obtain 3 applications with up to €500 (see 2019 - €3,000; 2022 - €2,500)

Postal voting costs: €2 per person (2022: 18; 2020: 371; 2019: 3) -> €50

Costs for polling assistants: 20 euros per shift; 7 polling stations, with 3 shifts, manned by at least 2 people and counting min. 2 shifts

⇒ $((7 \times 3 \times 2) \times 5) + 40) \times 20€ = 250 \times 15€ = 5,000€$

Catering for election workers: drinks (at least water) plus pizza: €300

Election committee: 5xmember 400€ + 2x 500€ for election officer and deputy = 3,000€

Money for printing the election documents and campaign support (approx. €50 per list): approx. 700 €

Other: €300 (last year: €1,300, of which €500 was used)

Total: €10,000 (last years: 2022: €8,900 (applied for €12,000) 2020: €8,200; 2019: €10,250)

In this list it can be seen that we have generally set the personnel costs higher than in previous years, this can be explained by inflation, all other costs are taken, slightly increased from the financial result of the last years, nevertheless we are in a lower application volume than the last years.

Everything else will be added orally.

Yours sincerely

The Election Committee